

## Öffentliche Bekanntmachung

Datum: 13.09.2023  
Aktenzeichen: 0042 / 035889

E-Mail-Adresse:  
baeuml@kastl.de

Betreff:

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 08. Oktober 2023

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und Bezirkswahl des Marktes Kastl wird in der Zeit vom

18.09.2023 bis 22.09.2023 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)  
während der Dienststunden  
und Freitag, den 22.09.2023 von 08:00 – 12:00 Uhr

im Rathaus Kastl, Marktplatz 1, 92280 Kastl, Zimmer 3b (nicht barrierefrei) für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag **18.09.2023** bis **spätestens Freitag 22.09.2023, 12:00 Uhr** (20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl) im Rathaus Kastl, Marktplatz 1, 92280 Kastl, Zimmer 1 **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 17.09.2023 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Stimmkreis 301 Amberg-Sulzbach durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) dieses Stimmkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

#### Hausanschrift

Markt Kastl  
Marktplatz 1  
92280 Kastl

Tel.: 09625/9204- 0  
Fax: 09625/9204-19  
E-Mail: [info@kastl.de](mailto:info@kastl.de)  
[www.kastl.de](http://www.kastl.de)

1. Bürgermeister:  
Herr Stefan Braun

#### Öffnungszeiten:

Mo: 08:00 - 12:00 Uhr  
Di: 08:00 - 12:00 Uhr  
Mi: 08:00 - 12:00 Uhr  
13:30 - 16:00 Uhr  
Do: 08:00 - 12:00 Uhr  
13:30 - 17:30 Uhr  
Fr: nur nach vorheriger  
Terminvereinbarung

#### Bankverbindung:

**Sparkasse  
Amberg-Sulzbach**  
Kto. 190 041 004  
BLZ. 752 500 00  
IBAN: DE78 7525 0000  
0190 0410 04  
BIC: BYLADEM1ABG

**Raiffeisenbank  
Neumarkt i.d.OPf.**  
Kto. 7 205 252  
BLZ. 760 695 53  
IBAN: DE60 7606 9553  
0007 2052 52  
BIC: GENODEF1NM1

**Raiffeisenbank  
Amberg**  
Kto. 7 212 356  
BLZ. 752 900 00  
IBAN: DE20 7529 0000  
0007 2123 56  
BIC: GENODEF1AMV

## 6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person

Der Wahlschein kann bis zum 06.10.2023 15:00 Uhr, im Rathaus Kastl, Markplatz 1, 92280 Kastl, Zimmer 1 und 3b schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 17.09.2023) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau)
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 07. Oktober 2023), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

10. Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

11. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens **am 08. Oktober 2023 bis 18:00 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Kastl, den 13.09.2023

Markt Kastl

Braun  
1. Bürgermeister

**Ortsübliche Bekanntmachung durch  
Anschlag an den Amtstafeln**

angeschlagen am: 14.09.2023  
abgenommen am: 09.10.2023